

Anfrage 6

Gremium	Termin	Status
Sozialausschuss	13.02.2020	öffentlich

Anfrage Stadtratsfraktion DIE LINKEN

Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen zu Einweisungsgebieten

Vorlage Nr.: 20201231

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1. Fragen der Rechtslage

Selbstverständlich ist bekannt, dass es einer Gemeinde im Rahmen des ihr zustehenden Formenwahlrechts freisteht, das Rechtsverhältnis zwischen ihr und einer von ihr untergebrachten Person privatrechtlich zu regeln. Hier wären dann ausschließlich die Vorschriften des BGB und der Zivilprozessordnung anzuwenden, wobei sich ein Nebeneinander in einer Wirtschaftseinheit ausschließt.

Mit der Bereitstellung von Notunterkünften zur Obdachlosenunterbringung erfüllt eine Gemeinde eine öffentliche Aufgabe, weshalb die Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen anzusehen (siehe: § 1 Abs. 1 der Satzung) sind. Durch den Betrieb der Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist klargestellt, dass eine Gemeinde öffentlich-rechtliche Leistungsbeziehungen begründen will. Durch die Einweisung in eine Notunterkunft, die als öffentliche Einrichtung betrieben wird, entsteht ein öffentlich-rechtliches Gebrauchsüberlassungsverhältnis. Gemäß herrschender Meinung ist bei der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit der zivilrechtliche Weg wegen der Bindungswirkung des Mietrechtes nicht empfohlen.

Zu 2. Fragen zur Ausschreibung

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Leistungen (Planung und Ausführung) europaweit auszuschreiben sind. Hieraus resultieren erste Terminprognosen für den Standort Bayreuther Straße. Diese erste Terminprognose kann sich aufgrund der Ausschreibungslage und des Fachkräftemangels gerade in Handwerksbetrieben noch durchaus verschieben.

2 Projektabschnitte:

Rote Blöcke mit Ausweichquartieren (Abriss und Neubau oder Sanierung)

Weißer Blöcke: Planung Sanierung (Annahme: Kein Ausweichquartier erforderlich)

Erste Zwischenergebnisse bezüglich eines Neubaus oder einer Sanierung der Roten Blöcke wird für Mitte März 2020 erwartet.

Rote Blöcke:

2020/21: Abschluss Projektvorbereitung (VGV-Verfahren Architekt/Fachplaner und Gremienvergabe)

2021/22: Planung Ausweichquartier und Neubau oder Sanierung

2022/23: Ausführungsvorbereitung und Ausführung Ausweichquartier

2023/24: Ausführungsvorbereitung und Ausführung Neubau oder Sanierung

Weißer Blöcke:

2024/25: Abschluss Projektvorbereitung (VGV-Verfahren Architekt/Fachplaner und Gremienvergabe)

2025/26: Planung Sanierung (Annahme: Kein Ausweichquartier erforderlich)

2026/27: Ausführungsvorbereitung und Ausführung Sanierung

Ein Gesamtprojekt darf nicht zerstückelt werden, um in Teilprojekten das Vergaberecht zu umgehen.

Zu 3. Zu den angegebenen Planungen

Zu Frage 1

Das müsste planungs- und baurechtlich überprüft werden.

Zu Frage 2

Zuerst muss ein zeitnaher Aufbau eines Fallmanagements nach den §§ 67 ff SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonders sozialer Schwierigkeiten) beim Bereich Teilhabe, Pflege und Senioren erfolgen, dann erst kann das derzeit erarbeitete Dezentralisierungskonzept für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf umgesetzt werden. Es ist eine enge Begleitung des Prozesses durch die Sozialplanung vorgesehen. Der insgesamt hierfür notwendige Personalbedarf wird in den nächsten Stellenhaushaltsplan mit eingebracht. Zudem sollen sozialräumliche Perspektiven mit den Bürger*innen und Trägern vor Ort entwickelt und umgesetzt werden.

Zu 4. Fragen zur aktuellen Situation

Es gibt keine Vorgabe, dass in den roten Blöcken nur Einzelpersonen untergebracht werden sollen. Aktuell sind in drei der 85 Unterkünfte Familien mit ein / zwei Kindern untergebracht. Solche Unterbringungen, die die Ausnahme sind, sind jeweils in der Person der Unterbrachten bzw. der Situation begründet.

Zum einen stehen die 64 leerstehenden Unterkünfte auf Grund eines Reparaturstaus nicht in ihrer Gesamtheit zur Verfügung. Zum anderen werden die belegbaren Unterkünfte zur Unterbringung von Familien freigehalten.

Ein Einweisungsgebiet ist zudem kein Wohngebiet mit freier Wahl der Unterkunft bzw. freier Wahl der Art und Weise des Zusammenlebens. Wir folgen hier den Grundsätzen der Rechtsprechung, dass einem Obdachlosen grundsätzlich eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zumutbar ist; ein Anspruch auf einen Raum zur alleinigen Verfügung besteht nicht.

Ohne ein Beratungsgespräch in unserer Sprechstunde findet keine Einweisung in eine Wohngemeinschaft statt. Die Mitarbeiter in den Einweisungsgebieten, allesamt langjährig vor Ort tätig, können sehr wohl abschätzen, wer zu wem passt. Sollte es dennoch zu Konflikten kommen und diese den Mitarbeitern vor Ort bekannt werden, werden entsprechende Gespräche geführt. Bleiben diese Gespräche ohne Ergebnis, wird eine Umsetzung eingeleitet. Diese Umsetzungen werden in eigener Regie ohne Beteiligung von Hilfsorganisationen durchgeführt. Es bleibt den Mitgliedern von Hilfsorganisationen unbenommen, Eingewiesene zu beraten.